

## BEDINGUNGEN FÜR DIE TIER-ERTRAGSAUSFALLSVERSICHERUNG

(gültig ab 1. Jänner 2021)

### Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 2	Dauer der Versicherung, Kündigung
Artikel 3	Antrag und Änderungsanzeige
Artikel 4	Beginn und Ende der Haftung
Artikel 5	Versicherungssumme
Artikel 6	Über- oder Unterversicherung
Artikel 7	Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 8	Entschädigung
Artikel –9	Prämie
Artikel 10	Änderung der Versicherungsbedingungen und der Tarife
Artikel 11	Besitzwechsel
Artikel 12	Gerichtsstand, Zustellung
Artikel 13	Sonstige Bestimmungen

### Artikel 1

#### Umfang des Versicherungsschutzes

- Die Österreichische Hagelversicherung – Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, im Folgenden kurz Versicherer genannt, ersetzt ihren Mitgliedern, im Folgenden Versicherungsnehmer (VN) genannt, Schäden an Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen infolge von ausgewählten anzeigepflichtigen Tierseuchen gemäß Ziffer 3, wobei folgende Bestimmungen einzuhalten sind:
  - Die Tierseuche wurde unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen behördlich festgestellt;
  - Der Tierbestand war zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses seuchenfrei;
  - Es waren keine tierseuchenrechtlichen Bekämpfungsmaßnahmen zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses angeordnet;
  - Es lag kein verdächtiger Untersuchungsbefund zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses vor.
- Ein Schadensfall für anzeigepflichtige Tierseuchen liegt vor, wenn der gesamte versicherte Betrieb oder eine Betriebsstätte aufgrund einer anzeigepflichtigen Tierseuche bei Rindern, Schweinen, Schafen oder Ziegen behördlich gesperrt wurde, oder sich aufgrund einer Verordnung in einer Schutz- oder Überwachungszone befindet und dadurch eine Vermarktung der Tiere oder deren Produkte nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Eine Keulung liegt vor, wenn Tiere vorsorglich auf Anordnung der Behörde getötet werden, um eine Weiterverbreitung von Tierseuchen zu verhindern. Eine Tötung liegt vor, wenn Tiere aus Tierwohlproblemen bei Betriebssperren, zur Krankheitsbestimmung, oder anderen Gründen getötet werden müssen. Ab der vorläufigen Sperre werden diagnostisch getötete Tiere oder an einer versicherbaren Tierseuche gemäß Ziffer 3 verendete Tiere wie gekeulte Tiere gewertet.
- Versicherte anzeigepflichtige Tierseuchen für Rinder (kurz: RI), Schweine (kurz: SW), Schafe (kurz: SA) oder Ziegen (kurz: ZI):
  - Wutkrankheit (RI, SW, SA, ZI)
  - Maul- und Klauenseuche (RI, SW, SA, ZI)
  - Milzbrand (RI, SW, SA, ZI)
  - Rauschbrand (RI, SW, SA, ZI)
- Schweinehaltende Betriebe können zusätzlich Schäden, die durch Tod von Schweinen (Verenden oder Nottötung) infolge von Ausfall der Lüftungsanlage durch direkten/indirekten Blitzschlag, Kurzschluss, Stromausfall, Stromschwankungen oder Elementarschäden entstehen, optional mitversichern. Eine Nottötung ist jede Tötung eines Schweines, dessen Tod trotz tierärztlicher Behandlung innerhalb von 48 Stunden zu erwarten ist. Eine Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes idgF. sind entsprechend einzuhalten.
- Für Schäden, für die Ersatzanspruch gegen Bund, Länder oder eine andere Versicherung besteht, wird keine Entschädigung geleistet.
- Sind für einen Krankheitsausbruch mehrere Ursachen verantwortlich, von denen einzelne nicht zu den versicherten Risiken gezählt werden, so reduziert der Versicherer die Leistungen im Verhältnis des Schadensausmaßes durch die versicherten Risiken zum Schadensausmaß durch die nicht versicherten Risiken.
- Versicherbar gegen Schäden infolge von anzeigepflichtigen Tierseuchen gemäß Ziffer 3 sind nachstehende Produktionsrichtungen:

**Rinder:**

  - Milchproduktion
  - Mutterkuhhaltung
  - Rindermast

- Wild- und Rinderseuche (RI, SA, ZI)
- Lungenseuche der Rinder (RI)
- Rinderpest (RI, SA, ZI)
- Tuberkulose (RI)
- TSE bei Rindern (einschließlich BSE) (RI), Schafen und Ziegen (Scrapie) (SA, ZI)
- Blauzungenkrankheit (RI, SA, ZI)
- Rifttalfeber bei Wiederkäuern (RI, SA, ZI)
- Lumpy Skin Disease bei Wiederkäuern (RI)
- Stomatitis vesicularis (RI, SW)
- Brucellose der Rinder (RI)
- Brucellose der Schweine (SW)
- Schaf- und Ziegenbrucellose (*B. melitensis*) (SA, ZI)
- Enzootische Rinderleukose (Rinderleukämie) (RI)
- Afrikanische Schweinepest (SW)
- Klassische Schweinepest (SW)
- Ansteckende Schweinelähmung (SW)
- Vesikuläre Viruseuche der Schweine (SW)
- Aujeszky'sche Krankheit bei Hausschweinen (SW)
- Pockenseuche der Schafe und Ziegen (SA, ZI)
- Pest der kleinen Wiederkäuer (PPRV) (SA, ZI)

- d) Kalbinnenaufzucht
- e) Fresserproduktion

**Schweine:**

- f) Jungsauen-/Jungeberproduktion
- g) Schweinemast
- h) Ferkelerzeugung
- i) Babyferkelaufzucht

**Schafe:**

- j) Mutterschafe mit Lämmermast
- k) Milchschafe

**Ziegen:**

- l) Milchziegen

- 9. Definitionen:** Die Produktionsrichtung Milchproduktion steht für Milchkühe und Mutterkuhhaltung für Mutterkühe. Voraussetzung für Rinder beider Produktionen ist die Vollendung des 23. Lebensmonats und die erfolgte Abkalbung. Die Produktionsrichtung Rindermast schließt alle zur Mast eingestellten Rinder ab der Vollendung der 4. Lebenswoche bis zum Erreichen des betriebsüblichen Mastendgewichtes ein. Bei der Fresserproduktion sind Kälber ab der Vollendung der 4. Lebenswoche bis zur Erreichung des betriebsüblichen Vermarktungsgewichtes versichert. Bei Betrieben mit Fresserproduktion und kombinierter Rindermast ist nur jene Anzahl an Fresseraufzuchtplätzen im Rahmen der Fresserproduktion zu versichern, die für die Vermarktung der Fresser benötigt wird. Aufzuchtplätze, die innerbetrieblich für Aufzucht und anschließender Rindermast herangezogen werden, sind als Rindermastplätze zu versichern. Die Kalbinnenaufzucht steht für weibliche Rinder ab der Vollendung der 4. Lebenswoche bis zur Einstufung als Milch- oder Mutterkuh. Die Ferkelerzeugung umfasst Muttersauen und deren Ferkel von der Geburt bis zum betriebsüblichen Aufzuchtendgewicht. Die Ferkelproduktion (Geburt bis Absetzen) ist über die Produktionsform Ferkelerzeugung zu versichern. Babyferkelaufzucht (ohne betriebseigene Muttersauen) umfasst die Aufzucht abgesetzter Ferkel bis zum betriebsüblichen Aufzuchtendgewicht. Schweinemast umfasst zur Mast eingestellte Ferkel (Läufer nach Ferkelaufzucht) bis zum betriebsüblichen Mastende. Die Jungsauen-/Jungeberproduktion umfasst zur Aufzucht eingestellte Ferkel (nach Ferkelaufzucht) bis zur ersten Abferkelung/Verkauf (bei Jungsauen) bzw. bis zum ersten Deckeinsatz/Verkauf (bei Jungeber). Zu den Produktionsrichtungen Mutterschafe mit Lämmermast, Milchschafe und Milchziegen gehören Schafe und Ziegen nach erfolgter Ablammung/-kitzung mit Vollendung des 12. Lebensmonats. Bei Mutterschafe mit Lämmermast sind zusätzlich die Lämmer ab der Geburt bis zum Alter von 200 Tagen mitversichert.

**Artikel 2**

**Dauer der Versicherung, Kündigung**

1. Verträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können von beiden Vertragspartnern zum Ende jedes Kalenderjahres schriftlich eingeschrieben gekündigt werden. Eine Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens am 30. September zugegangen sein.
2. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles ist jeder Vertragspartner berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den Schluss der Versicherungsperiode zu kündigen. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Eine Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

3. Eine Kündigung muss vom VN selbst oder von einem Bevollmächtigten mit gleichzeitig nachgewiesener Vollmacht unterzeichnet sein.

**Artikel 3**

**Antrag und Änderungsanzeige**

1. Der Antrag ist schriftlich beim Versicherer einzubringen. Alle Tiere je Produktionsrichtung gemäß Artikel 1 Ziffer 8 eines Betriebes sind gegen das Risiko Tierseuchen zu versichern.
2. Gegen das Risiko Lüftungsausfall sind grundsätzlich alle Tiere der beantragten Produktionsrichtung zu versichern, sofern die nachstehende Voraussetzung für die Versicherbarkeit erfüllt ist. Voraussetzung ist, dass die Lüftungsanlage über eine netzunabhängige akustische Alarmanlage und/oder über eine Alarmierung per SMS verfügt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist jener Teil zu versichern, für den die Voraussetzung für dieses Risiko zutrifft.
3. Voraussetzung für die Produktionsrichtungen gemäß Artikel 1 Ziffer 8 lit. j bis l (Schafe und Ziegen) ist die Versicherung der Betriebsflächen zumindest mit der Agrar Pauschal gemäß den „Allgemeinen Bedingungen für die Hagelversicherung“ idgF.
4. Der Antrag ist auf einem Formblatt des Versicherers wahrheitsgetreu und vollständig für alle zu versichernden Produktionsrichtungen auszufüllen.
5. Die Antragstellung und Vertragsänderungen sind jederzeit in der laufenden Versicherungsperiode möglich. Der VN kann eine Erhöhung und Reduktion der wochenabhängigen Entschädigung gemäß Artikel 8 Ziffer 2 lit. f für die Produktionsform Schweinemast jederzeit schriftlich beantragen. VN mit einem aufrechten Agrar Rind Vertrag samt SMOK1 oder SMOK2 (Sperre mit und ohne Keulung) gemäß den „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Rindern „Agrar Rind““ können für die nächste Versicherungsperiode die Tier-Ertragsausfallsversicherung beantragen.
6. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht binnen drei Wochen nach seinem Eingang beim Versicherer von diesem abgelehnt worden ist.
7. Eine Veränderung der Anzahl der Tiere am Betrieb von mehr als 10 % ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
8. Der Versicherer behält sich das Recht vor, einen Ausdruck über die Anzahl der Tierplätze bzw. über die Anzahl der gehaltenen Tiere aus dem Veterinärinformationssystem (VIS), dem elektronisch geführten Herdenmanagementprogramm, der SCHAZI-Zuchtbuchdatenbank für Schafe und Ziegen oder aus der Tierliste des aktuellen AMA-Mehrfachantrages sowie aus der Rinderdatenbank vom Versicherungsnehmer, getrennt nach Betriebsstandorten, und Nachweise für besondere Produktionsformen wie spezielle Rassen, Haltung, Qualitätsprogramme, biologisch zertifizierte Tierproduktion, Direktvermarktung oder erhöhte Verkaufsgewichte einzufordern.
9. Für den Fall, dass der VN aufbauend auf einen Gruppenvertrag durch einen Dritten, eine individuelle Höherversicherung desselben Versicherungsgegenstandes beantragt, muss der Bestand der jeweiligen Produktionsrichtung mit dem Bestand des Gruppenvertrages der gleichen Produktionsrichtung übereinstimmen. Wird nur ein Teil des Gesamtbestandes über den Gruppenvertrag abgesichert und individuell höherversichert, muss für den restlichen Tierbestand die gleiche Höherversicherung gewählt werden.

#### **Artikel 4 Beginn und Ende der Haftung**

1. Die Haftung für Schäden durch anzeigepflichtige Tierseuchen gemäß Artikel 1 Ziffer 3 beginnt am 60. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrages beim Versicherer (Wartezeit).
2. Bei einem zusätzlich zu einem bestehenden Agrar Rind-Vertrag (gemäß „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Rindern ‚Agrar Rind‘“ ohne SMOK1 oder SMOK2) abgeschlossenen Neuvertrag, beginnt die Haftung für das Risiko Sperre mit Keulung (kurz SMK) von Rindern am Betrieb des VN (inkludiert Keulungen zur Verhinderung der Ausbreitung von Seuchen) für die Standardwerte der Agrar Rind nach Einlangen des Antrages beim Versicherer am Folgetag um 00:00 Uhr und läuft bis zum 60. Tag um 00:00 Uhr. Werden niedrigere Entschädigungswerte im Vergleich zu den Standardwerten der Agrar Rind festgelegt, beginnt die Haftung für das Risiko Sperre mit Keulung von Rindern am Betrieb des VN mit den niedrigeren Entschädigungswerten am Folgetag um 00:00 Uhr. Die Haftung für das Risiko einer behördlichen „Sperre ohne Keulung“ am Betrieb des VN (Sperr- und Überwachungszone) samt den individuell gewählten Werten beginnt am 60. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrages beim Versicherer.
3. Bei einem zusätzlich zu einem bestehenden Agrar Rind-Vertrag mit SMOK1 oder SMOK2 (gemäß „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Rindern ‚Agrar Rind‘“ Artikel 11 bis 18), abgeschlossenen Neuvertrag beginnt die Haftung für das Risiko Sperre mit und ohne Keulung (SMOK) samt den individuell gewählten Werten frühestens im Folgejahr ab 1. Jänner um 00:00 Uhr und danach spätestens ab dem 60. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrags beim Versicherer. Bis zum Haftungsbeginn gelten die Standardwerte der Agrar Rind SMOK1 oder SMOK2 weiterhin. Werden niedrigere Entschädigungswerte im Vergleich zu den Standardwerten der SMOK1 oder SMOK2 festgelegt, beginnt die Haftung für das Risiko Sperre mit und ohne Keulung mit den niedrigeren Entschädigungswerten frühestens im Folgejahr ab 1. Jänner um 00:00 Uhr.
4. Die Haftung für Schäden durch Lüftungsausfall beginnt am 15. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrages beim Versicherer.
5. Werden innerhalb der Wartezeit behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit anzeigepflichtigen Tierseuchen-/krankheiten am Betrieb des VN gesetzt, so hat der Versicherer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der VN hat den Versicherer darüber unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Tritt der Versicherer vom Vertrag nicht zurück, beginnt die Haftung am 60. Tag um 00:00 Uhr nach Beendigung sämtlicher behördlicher Maßnahmen.
6. Bei Bekanntgabe einer Bestandsvergrößerung gemäß Artikel 3 Ziffer 7 oder Erhöhung der Werte gemäß Artikel 3 Ziffer 5 beginnt die Haftung für die neu beantragten Tiere gemäß Ziffer 1, 2, 3, 4 und 5. Bei einer Reduktion der Werte beginnt die Haftung für die reduzierten Werte am Folgetag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrags beim Versicherer.
7. Bei Abgang von versicherten Tieren endet die Haftung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels.

#### **Artikel 5 Versicherungssumme**

1. Die Versicherungssumme je Produktionsrichtung für das Risiko Tierseuchen ist von der Anzahl der am Antrag bekanntgegebenen Tiere/Tierplätze, von dem vom VN am Antrag gewählten Entschädigungssatz pro Sperrwoche und von der Höhe der Einmalzahlung im Falle einer Sperre mit

Keulung abhängig. Der Entschädigungssatz pro Sperrwoche ist von der biologischen Leistung/Anzahl der Umtriebe pro Jahr und vom Produktpreis/Tierwert abhängig.

2. Die Versicherungssumme für das Risiko Lüftungsausfall wird vom Versicherer pro Tier/Tierplatz festgelegt.

#### **Artikel 6 Über- oder Unterversicherung**

1. Die Versicherung soll nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn der gewählte Tier- und Ertragswert (Versicherungssumme) den Versicherungswert übersteigt, hat der Versicherer nicht mehr als den ermittelten Schaden zu ersetzen (Übersicherung).
2. Ist der Umfang (Tieranzahl) des vom Schaden betroffenen Tierbestandes geringer als die versicherte Tieranzahl (gilt je Produktionsform gemäß Artikel 3 Ziffer 7), wird die Entschädigungsleistung gemäß Artikel 8 Ziffer 6 aliquot gekürzt (Unterversicherung).

#### **Artikel 7 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall**

1. Der VN hat den Schadensfall (Sperre) sofort binnen 24 Stunden dem Versicherer telefonisch und online/schriftlich zu melden.
2. Der VN ist verpflichtet
  - a) bei Lüftungsausfall eine tierärztliche Bestätigung über die Schadensursache und über die Anzahl sowie das Gewicht der verendeten/notgetöteten Schweine je Tierkategorie zu übermitteln,
  - b) sämtliche Dokumente über die angeordneten behördlichen Maßnahmen oder Genehmigungen für Verbringung und Vermarktung im Schadensfall durch Tierseuchen und sämtliche Untersuchungsergebnisse vorzuweisen,
  - c) dem Versicherer oder dessen Beauftragten jede mit dem Schaden zusammenhängende Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen, sowie Tierkörperentsorgungsbestätigungen mit Gewichtsangaben je Tierkategorie, Belege zu Tötungs-, Gülle- & Festmistentsorgungskosten, Nachweis der überwiegenden Vermarktung über ein Qualitätsprogramm samt Gewichtsgrenzen, Besamungsbelege, Nachweise zur Spermaverfügbarkeit, Tierarztbelege, Zukaufs- und Verkaufsrechnungen, Ein- und Ausstattungsdaten je Gruppe/Bucht/Kammer/Stall, betriebsübliche Aufzucht-, und Mastdauer, Abrechnungen von Schlacht- bzw. Vermarktungstieren inklusive Gewichtsangaben, Klassifizierungsprotokolle, Milchgeldabrechnungen, Belege der Molkerei zur Verwert- und Verarbeitbarkeit der Milch sowie alternativer Milchverwertung bzw. -entsorgung im Verdachts- und Seuchenfall, Leistungskontrollverbandsdaten (LKV) über die durchschnittliche Milchleistung pro Tag und sonstige Abrechnungen und Auszüge aus dem Stallregister der AMA Rinderdatenbank sowie dem Veterinärinformationssystem und dem elektronisch geführten Herdenmanagementprogramm, der SCHAZI-Zuchtbuchdatenbank für Schafe und Ziegen und der Tierliste des aktuellen AMA-Mehrfachantrages zur Feststellung der gesamten und im Schadensfall betroffenen Tieranzahl je Produktionsrichtung gemäß Artikel 1 Ziffer 8 und Betriebsstandort vorzulegen und eine Durchführung der Schadensabwicklung vor Ort zu ermöglichen.
3. Verletzt der VN eine der in Ziffer 1 und 2 beschriebenen Pflichten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## Artikel 8 Entschädigung

### 1. Entschädigungsfähigkeit:

- a) Entschädigungsfähig sind Milch- und Mutterkühe nach erfolgter Abkalbung mit Vollendung des 23. Lebensmonats (LM), Aufzuchtkalbinnen, Mastrinder und Fresser > 4 Lebenswochen, Muttersauen > 270 Tage, Babyferkel > 7 kg LG und Mastschweine > 31 kg, Mutter-, Milchschafe und Milchziegen nach erfolgter Ablammung/-kitzung mit Vollendung des 12. Lebensmonats und Lämmer (bei der Produktionsform Mutterschafe) bis 200 Tage.
- b) Tiere, die während der Sperrzeit in andere Produktionskategorien hineinwachsen (männliche Kälber sowie Fresser zu Mastrinder; weibliche Kälber zu Aufzuchtalbinen; Aufzuchtalbinen zu Milchkühen; Ferkel zu Mastschweinen/Jungsauen/Jungeber; Jungsauen zu Muttersauen, Lämmer zu Mutter-/Milchschafe, Kitze zu Milchziegen usw.) werden mit dem am Tag der vorläufigen Sperre ermittelten Alter und der Produktionskategorie entschädigt. Später geborene oder nicht an Tierseuchen verwendete Tiere werden in der Entschädigung für das Risiko Sperre mit und ohne Keulung nicht berücksichtigt.

### 2. Folgende Entschädigungen kommen bei Tierseuchen gemäß Artikel 1 Ziffer 3 zur Anwendung:

- a) **Wöchentliche Entschädigung und Einmalzahlung:** Die Entschädigung je Produktionsrichtung im Falle einer behördlich angeordneten Sperre mit Keulung der Tiere entspricht dem vom VN am Antrag gewählten Entschädigungssatz pro Sperrwoche multipliziert mit der tatsächlichen Anzahl der gekeulten Tiere, maximal jedoch mit der am Antrag bekanntgegebenen Anzahl der Tiere. Es kommt je Schadensfall ein Selbstbehalt in der Höhe der Entschädigung für zwei Sperrwochen zur Anwendung. Zusätzlich werden die in Zusammenhang mit der Keulung oder einer behördlich angeordneten Desinfektion entstehenden Kosten durch erhöhten Managementaufwand mit der am Antrag bekannt gegebenen Einmalzahlung für die tatsächlich gekeulten, maximal jedoch für die am Antrag bekanntgegebene Anzahl der Tiere, entschädigt, sofern kein Anspruch auf eine Entschädigung durch Bund, Länder oder andere Versicherungen besteht.
- b) **Keulungs-, Gülle- und Festmistentsorgungskosten:** Im Falle einer behördlich angeordneten Keulung werden die Kosten der Tötung der Tiere sowie im Falle einer behördlich angeordneten Entsorgung von Gülle oder Festmist die Kosten der Entsorgung unter Abzug eines Selbstbehaltes von 10 % entschädigt. Die geeignete Art der Tötung wird vom zuständigen Veterinär gemäß Tierseuche, Tierart und unter Berücksichtigung der Schadensminimierung ausgewählt. Voraussetzung ist, dass die Rechnung über die Tötungskosten (exklusive sonstiger Kosten, wie etwa die Tierkörperentsorgung) und Gülle- bzw. Festmistentsorgungskosten dem Versicherer übermittelt wird. Der Versicherer ersetzt die Tötungskosten/Entsorgungskosten maximal bis zu einer marktüblichen Höhe.
- c) **Wiedereinstellung Milchkühe, schafe und -ziegen:** In der Produktionsrichtung Milchproduktion, Milchschafe und Milchziegen wird nach einer Keulung des gesamten Bestandes an Milchkühen, -schafen bzw. -ziegen bzw. Teilkeulung der jeweiligen Bestände und erfolgter Wiedereinstellung von Milchkühen, -schafe bzw. -ziegen für gekeulte Milchkühe, -schafe bzw. -ziegen zusätzlich die zu erwartende verminderte Milchleistung pauschal für maximal die am Antrag bekanntgegebene Anzahl an Milchkühen, -schafen bzw. -ziegen entschädigt. Die Berechnung beginnt mit der tatsächlichen

Wiedereinstellung der einzelnen Milchkühe, -schafe bzw. -ziegen und endet spätestens 20 Wochen nach der behördlichen Aufhebung der Sperre. Entschädigt werden dabei 25 % des Entschädigungssatzes pro Woche der am Antrag bekanntgegebenen Tabelle „Sperre ohne Keulung“.

- d) **Wiedereinstellung Mutterschafe:** In der Produktionsrichtung Mutterschafe mit Lämmerproduktion wird nach einer Keulung des gesamten Bestandes bzw. Teilkeulung dieses Bestandes und erfolgter Wiedereinstellung von Mutterschafen für gekeulte Mutterschafe zusätzlich der zu erwartende Einkommensausfall bis zur Wiederaufnahme der Vollproduktion pauschal für die maximal am Antrag bekanntgegebene Anzahl an Mutterschafen entschädigt. Die Berechnung beginnt mit der tatsächlichen Wiedereinstellung der Mutterschafe und endet spätestens 20 Wochen nach der behördlichen Aufhebung der Sperre. Entschädigt werden dabei 25 % des gewählten Entschädigungssatzes pro Woche der am Antrag bekanntgegebenen Tabelle „Sperre mit Keulung“.
- e) **Wöchentliche Entschädigung gesperrter Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:** Die Entschädigung im Falle einer angeordneten Sperre ohne Keulung der Tiere sowie bei Teilkeulungen für gesperrte Tiere entspricht bei den Produktionsrichtungen Milchproduktion, Milchschafe und Milchziegen dem vom VN am Antrag gewählten Entschädigungssatz pro Kalenderwoche multipliziert mit der tatsächlichen Anzahl der betroffenen Tiere, maximal jedoch mit der am Antrag bekanntgegebenen Anzahl der Tiere. Voraussetzung ist, dass die Milch laut den aktuell gültigen Gesetzen und dazugehörigen Verordnungen nicht vermarktet und verwertet werden kann sowie keine Milchgeldfortzahlung bei einem Milchliefervertrag erfolgt. Es kommt ein Selbstbehalt in der Höhe der Entschädigung für zwei Sperrwochen zur Anwendung. Ist die Milch ausschließlich unter Auflagen für Verarbeiter (Molkereien mit Milchliefervertrag) verwertbar, kann aber aus technischen oder vertraglichen Behandlungsgründen vom Abnehmer, Verarbeiter oder anderen Verwertern nicht abgeholt bzw. genutzt und muss entsorgt werden, wird der vom VN am Antrag gewählte Entschädigungssatz pro Kalenderwoche entschädigt. Der Verarbeiter (Molkerei mit Milchliefervertrag) muss den Milchviehbetrieb unverzüglich über die Nicht-Abholung informieren. Der VN muss dazu einen schriftlichen Beleg des Verarbeiters, zu dem ein Milchliefervertrag besteht, zur Nicht-Verwert- oder -Verarbeitbarkeit der Milch sowie den Nachweis einer alternativen Milchverwertung bzw. -entsorgung der Milch vorlegen. Bei einer Milchabholung und alternativer entgeltlicher Verwertung oder Fortzahlung des Milchentgeltes wird keine Entschädigung geleistet.
- f) **Wochenabhängige Entschädigung bei Verbringungsverbot:** Bei den Produktionsrichtungen Schweinemast und Babyferkelaufzucht wird abhängig von den entschädigungsfähigen Wochen (Wochen ab Erreichen des betriebsüblichen Aufzucht- bzw. Mastendgewichtes bis zur Verbringungsgenehmigung) ein Prozentsatz des vom VN am Antrag gewählten Wertes für die maximale Entschädigung bei 52 Sperrwochen je Aufzuchtferkel bzw. Mastschwein mit Aufzucht- bzw. Mastendgewicht entschädigt. Das Einstellungsdatum der Gruppe (Bucht/Kammer/Stall), der betriebsüblichen Aufzucht- und Mastdauer, das Beginn- und Enddatum des Verbringungsverbotes bestimmen je Gruppe die entschädigungsfähigen Wochen. Die Entschädigungstabellen werden am

Antrag oder unter [www.hagel.at](http://www.hagel.at) bekannt gegebenen. Die Entschädigung kann gemäß Artikel 3 Ziffer 5 für die Produktionsform Schweinemast erhöht werden. Entschädigt wird maximal die am Antrag bekanntgegebene Anzahl der Tiere, die die betriebsübliche Aufzucht- und Mastdauer während des Verbringungsverbotes erreicht hat. Kann die betriebsübliche Aufzucht- und Mastdauer nicht nachgewiesen werden, werden bei konventioneller Produktion 55 bzw. 120 Tage und bei biologischer Produktion 65 bzw. 140 Tage festgelegt. Liegt das übliche durchschnittliche Vermarktungsgewicht bei Babyferkelaufzucht unter 25 kg werden zusätzliche 7 Tage bei der betriebsüblichen Aufzuchtdauer berücksichtigt. Bei der Produktionsrichtung Ferkelerzeugung wird abhängig von der Dauer des Verbringungsverbotes in Wochen ein Prozentsatz des vom VN am Antrag gewählten Wertes für die maximale Entschädigung bei 52 Sperrwochen je Muttersau entschädigt. Die Entschädigungstabellen werden am Antrag oder unter [www.hagel.at](http://www.hagel.at) bekannt gegebenen. Entschädigt wird die tatsächlich gehaltene Anzahl an Muttersauen, maximal jedoch mit der am Antrag bekanntgegebenen Anzahl der Muttersauen. Wenn der VN die Möglichkeit hat, vorhandene, leerstehende Stallungen als Notstallungen zu nützen, kann der Versicherer die Leistung kürzen.

**g) Übermasttiere:** Bei den Produktionsrichtungen Rindermast und Mutterschafe mit Lämmermast werden im Falle einer angeordneten Sperre ohne Keulung die Übermasttiere mit 15 % des am Antrag gewählten Wertes pro Masttier in Form einer Einmalzahlung entschädigt, wenn die Schlachtung bzw. Vermarktung maximal einen Monat nach der behördlichen Aufhebung der Sperre erfolgt. Übermasttiere sind Rinder mit einem Schlachtgewicht (kalt) größer als 460 kg sowie Lämmer bei Totvermarktung mit einem Schlachtgewicht (kalt) größer 26 kg und bei Lebendvermarktung größer 55 kg pro Einzeltier oder im Gruppendurchschnittsgewicht. Hat der Betrieb in den 12 Monaten vor Schadenseintritt mit mindestens 50 % seiner vermarkteten Tiere der Produktionsrichtungen Rindermast oder Mutterschafe mit Lämmermast an einem Qualitätsprogramm teilgenommen, so werden die Schlachtgewichtsobergrenzen der jeweiligen Richtlinien des Qualitätsprogramms berücksichtigt. Bei Betrieben mit Direktvermarktung an Konsumenten werden Übermasttiere entschädigt, wenn diese über Schlachthöfe oder (Vermarktungs-) Organisationen vermarktet werden.

**h) Geschlachtete Jungsauen bzw. Jungeber:** In der Produktionsrichtung Jungsauen-/Jungeberproduktion wird für alle innerhalb der Sperrzeit behördlich angeordnet geschlachteten Jungsauen und Jungeber mit einem Schlachtgewicht >25 kg die Entschädigungsbasis abhängig vom durchschnittlichen Schlachtgewicht (SG) der Jungsauen bzw. Jungeber festgelegt. Für geschlachtete Jungsauen kommt folgende Tabelle zur Anwendung:

Durchschnittliches Schlachtgewicht (SG) der geschlachteten Tiere in kg pro Jungsau	Entschädigungsbasis in % des "Jungsauenpreises" (vor Abzug des Verwertungserlöses)
25 < SG ≤ 33	15
33 < SG ≤ 41	20
41 < SG ≤ 49	25
49 < SG ≤ 57	35

57 < SG ≤ 65	40
65 < SG ≤ 73	50
73 < SG ≤ 81	55
81 < SG ≤ 89	60
89 < SG ≤ 125	70
125 < SG ≤ 131	100*
131 < SG ≤ 137	100*/105**
137 < SG ≤ 141	100*/110**
141,1 < SG	100*/115**

\* unbelegt; \*\* belegt & trächtig

Für geschlachtete Jungeber kommt folgende Tabelle zur Anwendung:

Durchschnittliches Schlachtgewicht (SG) der geschlachteten Tiere in kg pro Jungeber	Entschädigungsbasis in % des "Jungeberpreises" (vor Abzug des Verwertungserlöses)
25 < SG ≤ 33	7
33 < SG ≤ 41	9
41 < SG ≤ 49	12
49 < SG ≤ 57	15
57 < SG ≤ 65	20
65 < SG ≤ 73	25
73 < SG ≤ 81	35
81 < SG ≤ 89	50
89 < SG ≤ 97	75
97 < SG	100

Entschädigt wird die Differenz zwischen der ermittelten Entschädigungsbasis und dem erzielten Schlachtpreis inklusive Mehrwertsteuer. Der VN muss dazu die Abrechnung der Schlachttiere inklusive Gewichtsangaben und das Klassifizierungsprotokoll vorlegen. Im Falle einer Sperre ohne Keulung werden die erhöhten Futterkosten für geschlachtete Jungsauen bzw. Jungeber nicht entschädigt.

**i) Wiedereinstellung Muttersauen:** In den Produktionsrichtungen Ferkelerzeugung und Jungsauen-/Jungeberproduktion wird nach einer Keulung des gesamten bzw. Teilkeulung des Sauenbestandes zusätzlich der zu erwartende Einkommensausfall bis zur Wiederaufnahme der Vollproduktion pauschal für die Anzahl tatsächlich wiedereingestellter Muttersauen, maximal für die am Antrag bekanntgegebene Anzahl an Muttersauen, entschädigt. Entschädigt werden dabei 25 % des Entschädigungssatzes pro Woche der am Antrag bekanntgegebenen Tabelle „Sperre mit Keulung“ für einen Zeitraum von 52 Wochen.

**j) Behördliche Tötungen:** Im Falle eines Verbringungsverbotes (Sperre ohne Keulung) werden in den Produktionsrichtungen Ferkelerzeugung, Jungsauen-/Jungeberproduktion, Schweinemast, Babyferkelaufzucht, Fresserproduktion und Mutterschafe mit Lämmermast behördliche Tötungen von Ferkeln, Jungsauen, Jungeber, Mastschweinen, Fresser und Lämmer ab der 4. Sperrwoche, in der Produktionsrichtung Rindermast Mastrinder ab der 12. Sperrwoche, entschädigt, wenn der VN alle Möglichkeiten zur Verhinderung der Tierwohlprobleme angewendet und die Behörde in weiterer Folge keine Möglichkeit haben, durch die behördlichen Maßnahmen verursachte Tierwohlprobleme zu lösen. Es wird die

Anzahl der behördlich getöteten Tiere entschädigt, die bei Ferkelerzeugung ein Drittel der, in der Sperrzeit abgesetzten Ferkel, bei Schweinemast ein Drittel der versicherten Mastplätze (aliquot je Gruppe) und bei Babyferkelaufzucht 40 % der versicherten Aufzuchtplätze (aliquot je Gruppe) übersteigen. Der Amtstierarzt muss die Notwendigkeit einer Tötung schriftlich bestätigen. Die Höhe der Entschädigung beträgt 60 % des am Antrag gewählten Tierwertes bzw. Schlachterlöses, unabhängig davon, wie alt oder wie schwer die getöteten Tiere tatsächlich sind. Werden in den Produktionsformen Jungsauen- und Jungeberproduktion Ferkel <31 kg LG behördlich getötet, wird zur Einstufung des Ferkelwertes der Wert der Ferkel mit 20 % vom beantragten Jungsauen-/Jungeberpreis festgelegt. Die Entschädigung beträgt 60 % dieses ermittelten Ferkelwertes. Die Tötungskosten werden nach Vorlage der Rechnung unter Abzug von 10 % Selbstbehalt entschädigt. Bei Ferkelerzeugung, Schweinemast und Babyferkelaufzucht werden die anteiligen Tötungskosten jener Tiere entschädigt, die die oben genannten Grenzen übersteigen. Der Versicherer ersetzt die Tötungskosten maximal bis zu einer marktüblichen Höhe.

- k) Erhöhte Futterkosten bei Masttieren:** In der Produktionsrichtung Mutterschafe mit Lämmermast werden im Falle einer Sperre ohne Keulung ab der 4. Sperrwoche erhöhte Futterkosten für Übermasttiere entschädigt. Entschädigt werden dabei einmalig 5 % des am Antrag gewählten Schlachterlöses für alle Übermasttiere mit einem erhöhtem Schlacht- bzw. Vermarktungsgewicht gemäß lit. g, die zwischen Beginn der 4. Sperrwoche und maximal einen Monat nach der behördlichen Aufhebung der Sperre geschlachtet bzw. vermarktet werden. In der Produktionsrichtung Rindermast werden im Falle einer Sperre ohne Keulung ab der 12. Sperrwoche erhöhte Futterkosten entschädigt. Entschädigt werden dabei einmalig 5 % des am Antrag gewählten Tierwertes für alle Übermasttiere mit einem erhöhten Schlachtgewicht gemäß lit. g, die zwischen Beginn der 12. Sperrwoche und maximal einen Monat nach der behördlichen Aufhebung der Sperre geschlachtet werden.
- l) Erhöhte Futterkosten bei Fresserproduktion:** In der Produktionsrichtung Fresserproduktion werden im Falle einer Sperre ohne Keulung ab der 4. Sperrwoche erhöhte Futterkosten entschädigt. Entschädigt werden dabei einmalig 5 % des am Antrag gewählten Fresserpreises für alle Fresser, die zwischen Beginn der 4. Sperrwoche und maximal einen Monat nach der behördlichen Aufhebung der Sperre, mit mehr als 210 kg LG verkauft werden. Werden Fresser in einer Gruppe verkauft, so muss das Durchschnittsgewicht der Gruppe über 210 kg LG liegen.
- m) Verzögerte Belegung:** In den Produktionsrichtungen Ferkelerzeugung, Jungsauen-/Jungeberproduktion, Mutterkuhhaltung, Milchproduktion, Mutterschafe mit Lämmermast, Milchschafe und Milchziegen wird der Ausfall einer geplanten Belegung der Muttertiere entschädigt. Für den Fall, dass eine geplante Belegung von Muttertieren aufgrund einer behördlichen Anordnung nicht möglich ist, erhält der VN für die Dauer der Verzögerung eine Entschädigung in der Höhe der gewählten Entschädigung für eine Sperre mit Keulung. Der Entschädigungszeitraum beginnt mit dem Datum der ersten geplanten und aufgrund der Sperre nicht durchführbaren Besamung und endet mit dem ersten nach der Sperre möglichen Besamungszeitpunkt. Die ersten 2 Wochen dieses Zeitraumes werden dabei als Selbstbehalt abgezogen. Die Auszahlung erfolgt, nachdem der VN die betroffene Anzahl an Muttertieren, die Besamungszeitpunkte und den Nachweis der

Spermaliefernden Besamungsstation bzw. Unternehmen, in welchem Zeitraum kein Samen (Sperma), Besamungseber, Natursprungstier oder am Betrieb des VN gelagerter Samen zur Eigenbestandsbesamung verfügbar war (Nachweis nicht nötig bei Besamungsverbot für Betriebe), nachvollziehbar vorgelegt hat.

- n) Leerstand von Mast- sowie Aufzuchtplätzen:** In den Produktionsrichtungen Schweinemast, Babyferkelaufzucht, Fresserproduktion und Rindermast wird eine verzögerte Wiedereinstellung aufgrund einer behördlichen Sperre entschädigt. Für den Fall, dass eine geplante Einstellung in leerstehende Stallungen aufgrund einer behördlichen Sperre nicht möglich ist, erhält der VN für die Dauer der Verzögerung eine Entschädigung in der Höhe der gewählten Entschädigung für eine Sperre mit Keulung. Basis ist die Anzahl der aufgrund einer behördlichen Sperre leerstehenden Mast- bzw. Aufzuchtplätze, sofern der VN nachweisen kann, dass diese während des Sperrzeitraums neu befüllt worden wären. Die ersten 2 Wochen des Leerstehens innerhalb des Sperrzeitraums werden dabei als Selbstbehalt abgezogen. Die Auszahlung erfolgt, nachdem der VN die betroffene Anzahl an leerstehenden Mast- bzw. Aufzuchtplätzen nachvollziehbar vorgelegt hat.
- o) Behördliche Tötungen von Muttertieren und Kalbinnen:** Sind behördliche Tötungen und Entsorgungen von Mutterkühen, Milchkühen, Kalbinnen, Muttersauen, Mutterschafen, Milchschafen und Milchziegen über die TKV als unmittelbare Folge der behördlichen Sperre mit Keulungen am Betrieb des VN nötig, werden die im Zusammenhang mit der behördlichen Tötung entstehenden Kosten durch den erhöhten Managementaufwand mit der am Antrag bekannt gegebenen Einmalzahlung (für gekeulte Tiere gemäß lit. a) je notgetötetes Tier entschädigt. Die Tötungskosten der behördlichen Tötung werden gemäß lit. b entschädigt.

### 3. Folgende allgemeine Bestimmungen kommen bei den Entschädigungen gemäß Ziffer 2 zur Anwendung:

- a)** Ist es nicht möglich zwischen an versicherbaren Tierseuchen und nicht versicherbaren Krankheiten verendeten Tieren zu unterscheiden, legt der Versicherer den betriebsüblichen Verendungsanteil fest und zieht diesen von der Anzahl verendeter Tiere ab.
- b) Fälligkeit:** Die Entschädigung wird fällig, sobald der Versicherer von der Aufhebung der behördlich angeordneten Sperre Kenntnis erlangt, spätestens nach Abschluss der Erhebungen zur Feststellung des Schadens und der damit zusammenhängenden verwaltungstechnischen Abwicklung. Vor diesem Zeitpunkt kann der Versicherer Teilzahlungen leisten.
- c) Haftungsdauer und Genehmigung zur Verbringung und Vermarktung:** Die maximale Haftungsdauer für einen Schaden durch Tierseuchen beträgt 52 Wochen ab dem Schadensdatum. Wird bei Teilkeulung oder Sperre ohne Keulung innerhalb der Sperrzeit behördlich die Vermarktung bzw. Verbringung vor Aufhebung der behördlichen Sperre genehmigt, reduziert dies die Anzahl der Wochen für die wöchentliche Entschädigung gesperrter Tiere gemäß lit. e (gesperrte Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen), lit. f (wochenabhängige Entschädigung bei Verbringungsverbot für Schweinemast, Babyferkelaufzucht und Ferkelerzeugung) sowie sinngemäß die Entschädigungen gemäß lit. g (Übermasttiere), h (geschlachtete Jungsauen/Jungeber), k (erhöhte Futterkosten Masttiere), l (erhöhte Futterkosten bei Fresserproduktion), m (verzögerte Belegung), und n (Leerstand) um die Anzahl der Wochen mit

Vermarktungs-/Verbringungsgenehmigung innerhalb der Sperrzeit. Bei zeitlichen Überschneidungen einzelner Schadensfälle, die eine Sperre des Betriebes des VN verursachen, beträgt die maximale Haftungsdauer 52 Wochen ab dem ersten Schadensdatum des VN. Die Reinigung & Desinfektion (samt Feinreinigung & Schlusdesinfektion) hat ohne Verzug so rasch als möglich zu erfolgen. Bei Überschreiten der branchen- und betriebsgrößenüblichen Desinfektionsdauer, hat der VN glaubhaft Nachweise für die Gründe zu erbringen. Eine verlängerte Sperrdauer, die nicht auf die branchen- und betriebsgrößenübliche Reinigungs- & Desinfektionsdauer zurückzuführen ist, reduziert die Anzahl der Wochen für die wöchentliche Entschädigung gekeulter sowie gesperrter Tiere (bei Keulungen des Gesamt- oder Teilbestandes).

- d) Der VN ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle für die Betreuung und Fortentwicklung des Tierbestandes dienlichen Arbeiten und Aufwendungen zu machen, die den Umständen nach geboten sind. Verletzt der VN diese Pflicht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, außer die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit gemäß allgemeinen Bedingungen Artikel 15 Ziffer 8.
- e) **Kündigung vor Ende der Haftungsdauer:** Kündigt der VN mit Ende des Kalenderjahres, so wird die Entschädigung maximal bis zum Ende der Haftungsdauer gemäß c) berechnet und ausbezahlt.
- f) **Betriebe mit Fresserproduktion und Rindermast:** Bei Betrieben mit Fresserproduktion und Rindermast wird der Anteil der Fresser, der der Rindermast zugehörig ist, mit den Entschädigungen der Rindermast entschädigt.

#### 4. Lüftungsausfall:

- a) Die Entschädigung für Muttersauen, Läufer, Mastschweine und Ferkel erfolgt auf Basis der Notierungspreise (plus Mehrwertsteuer) der Österreichischen Schweinebörse zum Zeitpunkt des Schadensereignisses. Bei Muttersauen, Läufern und Mastschweinen kommt der aktuelle Schlachtpreis je kg und bei Ferkeln der Ferkelpreis (31 kg) pro kg Lebendgewicht zur Anwendung. Bei Jungsaunen/Jungeber wird der durchschnittliche Jungsaunen-/Jungeberpreis pro Stück anhand der Verkaufsrechnungen der letzten 12 Monate des VN ermittelt. Sofern es nicht möglich ist betriebliche Durchschnittspreise für Jungsaunen/Jungeber zu ermitteln, werden diese im Schadensfall lt. Antrag vom Versicherer ermittelt und festgesetzt.
- b) Für Ferkel ist die Basis (=100 %) für die Ermittlung der Entschädigung der Ferkelpreis (31 kg) der Österreichischen Schweinebörse zum Zeitpunkt des Schadensereignisses. Für die Entschädigung kommt abhängig vom Alter der Tiere folgende Tabelle zur Anwendung:

Durchschnittliches Alter der Ferkel in Wochen	Entschädigung in % des Ferkelpreises (31 kg)
1	33
2	47
3	57
4	64
5	70
6	75
7	80
8	84
9	89
10	92
11	96
12	100

- c) Für Mastschweine und Läufer ist die Basis für die Ermittlung der Entschädigung der Notierungspreis (plus Mehrwertsteuer) der Österreichischen Schweinebörse zum Zeitpunkt des Schadensereignisses multipliziert mit einem Schlachtgewicht von 95 kg (= "theoretischer Schlachterlös"). Ausschlaggebend ist die Gewichtsangabe auf der Tierentsorgungsbestätigung. Ist keine Gewichtsangabe auf der Tierentsorgungsbestätigung vorhanden, wird das Gewicht vom Versicherer festgelegt. Für die Entschädigung kommt abhängig vom durchschnittlichen Lebendgewicht (LG) der verendeten Tiere folgende Tabelle zur Anwendung:

Durchschnittliches Lebendgewicht in kg	Entschädigung in % des „theoretischen Schlachterlöses“
31 < LG ≤ 40	55
40 < LG ≤ 50	60
50 < LG ≤ 60	65
60 < LG ≤ 70	70
70 < LG ≤ 80	75
80 < LG ≤ 90	80
90 < LG ≤ 100	85
100 < LG ≤ 110	90
110 < LG ≤ 120	95
120 < LG	100

- d) Für Muttersauen ist die Basis für die Ermittlung der Entschädigung der Notierungspreis (plus Mehrwertsteuer) der Österreichischen Schweinebörse zum Zeitpunkt des Schadensereignisses multipliziert mit der Gewichtsangabe auf der Tierentsorgungsbestätigung multipliziert mit dem Ausschachtungsfaktor von 75 %. Ist keine Gewichtsangabe für Muttersauen auf der Tierentsorgungsbestätigung vorhanden, wird das Gewicht vom Versicherer festgelegt.
- e) Für Jungsaunen und Jungeber ist die Basis für die Ermittlung der Entschädigung der Jungsaunen-/Jungeberpreis pro Stück gemäß lit. a. Entschädigt wird maximal der Anteil vermarkteter Jungsaunen bzw. Jungeber pro Muttersau und Jahr gemäß Antrag. Bis zu einem Lebendgewicht (LG) von 31 kg werden die Tiere gemäß lit. b entschädigt. Für Tiere über 31 kg LG ist die Entschädigung vom durchschnittlichen Lebendgewicht (LG) in kg der verendeten Tiere abhängig. Für Jungsaunen kommt folgende Tabelle zur Anwendung:

Durchschnittliches Lebendgewicht der verendeten Tiere in kg pro Jungsau	Entschädigung in % des "Jungsaunenpreises"
31 < LG ≤ 40	20
40 < LG ≤ 50	30
50 < LG ≤ 60	40
60 < LG ≤ 70	50
70 < LG ≤ 80	60
80 < LG ≤ 90	70
90 < LG ≤ 100	80
100 < LG ≤ 110	90
110 < LG ≤ 150	100
150 < LG ≤ 160	150
160 < LG ≤ 170	155
170 < LG ≤ 180	160
180 < LG	165

Ist keine Gewichtsangabe für Jungsaunen auf der Tierentsorgungsbestätigung vorhanden, wird das

durchschnittliche Lebendgewicht vom Versicherer anhand des durchschnittlichen Alters festgelegt.

- f) Ist keine Gewichtsangabe für Jungeber auf der Tierentsorgungsbestätigung vorhanden, wird das durchschnittliche Lebendgewicht vom Versicherer festgelegt. Für Jungeber kommt folgende Tabelle zur Anwendung:

Durchschnittliches Lebendgewicht der verendeten Tiere in kg pro Jungeber	Entschädigung in % des "Jungeberpreises"
31 < LG ≤ 40	7
40 < LG ≤ 50	9
50 < LG ≤ 60	12
60 < LG ≤ 70	15
70 < LG ≤ 80	20
80 < LG ≤ 90	25
90 < LG ≤ 100	35
100 < LG ≤ 110	50
110 < LG ≤ 120	75
120 < LG	100

- g) Der Mindestschaden pro Schadensereignis vor Abzug des Selbstbehaltes beträgt in den Produktionsrichtungen Schweinemast und Jungsauen-/Jungeberproduktion 1.000 Euro sowie in der Ferkelerzeugung und Babyferkelaufzucht 500 Euro. Schäden über dem Mindestschaden im Antragsjahr und bis zum 31. März des Folgejahres werden unter Abzug von 10 % Selbstbehalt von der Entschädigung ausbezahlt, wenn ein Wartungsgutachten eines konzessionierten Elektrofachbetriebes, das zum Zeitpunkt des Schadens nicht älter als 15 Monate ist, vorgewiesen werden kann. Kann kein Wartungsgutachten vorgewiesen werden oder ist das Wartungsgutachten älter als 15 Monate, werden Schäden unter Abzug von 35 % Selbstbehalt von der Entschädigung ausbezahlt. In den Folgejahren werden Schäden über dem Mindestschaden unter Abzug von 10 % Selbstbehalt von der Entschädigung ausbezahlt, wenn ein aktuelles Wartungsgutachten eines konzessionierten Elektrofachbetriebes, das nicht älter als 3 Monate sein darf, bis 31. März der laufenden Versicherungsperiode beim Versicherer eingelangt ist. Wenn kein oder kein aktuelles Wartungsgutachten durch einen konzessionierten Elektrofachbetrieb bis 31. März der laufenden Versicherungsperiode beim Versicherer eingelangt ist, kommt ein Selbstbehalt von 35 % von der Entschädigung zur Anwendung. Wird das Wartungsgutachten nach dem 31. März der aktuellen Versicherungsperiode dem Versicherer übermittelt, so beginnt die Haftung zu reduziertem Selbstbehalt in der Höhe von 10 % am 15. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Wartungsgutachtens beim Versicherer, wobei das Wartungsgutachten zum Zeitpunkt des Einlangens beim Versicherer nicht älter als 3 Monate sein darf.
5. Ein aktuelles Wartungsgutachten gemäß Ziffer 4 in der laufenden Versicherungsperiode hat Gültigkeit bis zum 31. März des Folgejahres.
6. Wenn die tatsächliche Anzahl an Tieren/Tierplätzen im Schadensfall die im Antrag angeführte Anzahl an Tieren/Tierplätzen um mehr als 10 % übersteigt, wird die Entschädigungsleistung aliquot gekürzt.
7. Verwertungserlöse und Entschädigungen aus anderen Versicherungen oder aus öffentlichen Mitteln, sowie Entschädigungen aus einem Gruppenvertrag, der dasselbe Risiko abdeckt, werden in Abzug gebracht. Das gilt auch in dem Fall, wenn der VN einen Ersatzanspruch aus anderen

Versicherungen und öffentlichen Mitteln gehabt hätte, diesen aber vorsätzlich oder schuldhaft nicht erhalten hat.

## Artikel 9 Prämie

1. Die Prämie für das Risiko Tierseuchen ist das Produkt aus der Versicherungssumme und dem vom Versicherer für die jeweilige Produktionsrichtung festgelegten Tarif. Für erhöhte Entschädigungssätze gemäß Artikel 3 Ziffer 5 ist ein Zuschlag zur Prämie zu leisten.
2. Die Prämie für das Risiko Lüftungsausfall wird vom Versicherer je Mastplatz, je Aufzuchtplatz bzw. je Muttersau festgelegt.
3. Die Prämie ist spätestens 2 Wochen nach dem Erhalt der Polizze bzw. der Aufforderung zur Prämienzahlung fällig. Der Versicherer ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der in diesem Punkt festgesetzten Zahlungsfristen Verzugszinsen zu verrechnen. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die Bestimmungen der §§ 38, 39 und 39a Versicherungsvertragsgesetz.
4. Bei länger als 60 Tagen dauernden nicht schadensbedingten Betriebsunterbrechungen und dadurch nachweislich leerstehenden Stallungen wird die Prämie nach Bekanntgabe binnen 14 Tagen durch den VN für jede gemeldete Produktionsrichtung pro rata temporis ab dem Zeitpunkt der Meldung an den Versicherer berechnet. Kürzere Unterbrechungen werden in der Prämienberechnung nicht berücksichtigt. Nach einem ersatzpflichtigen Schaden in der laufenden Versicherungsperiode wird jedenfalls die gesamte Jahresprämie vorgeschrieben.
5. Ist der beantragte Versicherungsgegenstand (gilt je Produktionsform gemäß Artikel 1 Ziffer 8) bereits in einem Gruppenvertrag versichert, so wird eine reduzierte Prämie für die über einen Gruppenvertrag versicherte Produktionsform vorgeschrieben. Bei Wegfall des Gruppenvertrages wird die volle Prämienhöhe vorgeschrieben.

## Artikel 10 Änderung der Versicherungsbedingungen und der Tarife

1. Sollte der Versicherer in einem Jahr den Tarif über die im unmittelbar vorangegangenen Jahr berechneten Tarife erhöhen oder die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen sowie die am Antrag angeführten Entschädigungssätze in einer für den VN ungünstigeren Weise ändern, so steht jedem VN alleine das Recht zu, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Das Recht zur Kündigung erlischt in diesem Fall, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Verständigung über die Prämienhöhung oder über die Änderung der Bedingungen oder nach Vorlage einer zu erhöhten Prämie oder zu geänderten Bedingungen ausgestellten Polizze beim Versicherer schriftlich eingeschrieben einlangt.
2. Das Recht zur Kündigung besteht nicht bei einer Erhöhung der Gebühren und Abgaben.

## Artikel 11 Besitzwechsel

1. Bei einer Veräußerung des versicherten Betriebes tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des VN ein.
2. Für die Prämie der Versicherungsperiode, in die der Eigentumswechsel fällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.



3. Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 – 1396 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechend Anwendung.
4. Über die Veräußerung ist vom Veräußerer oder vom Erwerber dem Versicherer unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten. Die Tatsache der Veräußerung ist auf Verlangen des Versicherers glaubhaft nachzuweisen. Wird diese Anzeige weder von dem einen noch von dem anderen unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer für alle Schäden, die nach dem Ende der Versicherungsperiode eintreten, in welcher die Anzeige hätte zugehen müssen, von der Verpflichtung zur Leistung frei. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Versicherer von dem Eigentumswechsel so früh Kenntnis erlangt hat, dass er zum Ende der Versicherungsperiode kündigen konnte.
5. In den Fällen der Ziffer 1 kann der Versicherer dem Erwerber das Versicherungsverhältnis für den Schluss der Versicherungsperiode kündigen, in welcher er von dem Eigentumsübergang Kenntnis hat.
6. Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hat der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.
7. Wird das Versicherungsverhältnis aufgrund der Bestimmungen der Ziffer 5 oder 6 gekündigt, so hat der Veräußerer die Prämie bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bezahlen; eine Haftung des Erwerbers gemäß Ziffer 2 findet in diesem Fall nicht statt.
8. Bei einer Zwangsversteigerung des versicherten Betriebes finden die Vorschriften in Ziffer 1 bis 7 entsprechende Anwendung.
9. Erwirbt jemand aufgrund eines Nießbrauches, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung, die Stallungen zu nutzen, so finden die Vorschriften der vorstehenden Ziffern entsprechende Anwendung.
10. Wenn über das Vermögen des VN der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet oder die Zwangsverwaltung des versicherten Betriebes angeordnet wird, kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
11. Beim Tode des VN gehen alle aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten auf die Erben über.

## **Artikel 12 Gerichtsstand, Zustellung**

1. Für alle aus dem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der allgemeine Gerichtsstand.
2. Hat der VN seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht angezeigt, so genügt für eine Erklärung, die dem VN gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines Briefes nach der letzten, dem Versicherer bekannten Adresse. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Änderung bei regelmäßiger Beförderung dem VN zugegangen wäre.

## **Artikel 13 Sonstige Bestimmungen**

1. Für alle Anzeigen und Erklärungen, die aufgrund des Gesetzes oder des Vertrages vom Versicherer, vom VN oder von einem Dritten zu machen sind, wird die schriftliche Form bedungen.
2. Schriftliche Erklärungen können in jeder lesbaren Form, also auch
  - mit Telefax oder
  - im Wege elektronischer Datenübertragung vorgenommen werden.
 Weist eine zugegangene Erklärung keine eigenhändige Unterschrift, firmenmäßige Zeichnung oder sichere elektronische Signatur auf, so kann der VN bzw. der Versicherer eine Nachreichung der Erklärung mit Originalunterschrift verlangen. Eine Frist für Erklärungen bleibt gewahrt, wenn dem Verlangen auf Nachreichung der Erklärung in der erbetenen Form in angemessener Frist entsprochen wird.
3. Alle von den vorliegenden Versicherungsbedingungen abweichenden oder sonstigen besonderen Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn hierüber eine schriftliche Erklärung des Versicherers erfolgt ist.
4. Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, insbesondere Kündigungen gegenüber Vertretern, sind erst wirksam, wenn sie beim Versicherer an seinem Sitz angelangt sind.